

Wasserrecht;

Geplante Änderung der Verordnung des Landratsamtes Mühldorf a. Inn über das Überschwemmungsgebiet an der Isen auf dem Gebiet der Gemeinden Schwindegg, Buchbach, Obertaufkirchen, Rattenkirchen, Ampfing, Heldenstein, Zangberg, Mettenheim, Mühldorf a. Inn, Niederbergkirchen und Erharting von Flusskilometer 0,00 bis Flusskilometer 5,400 (Gewässer II, Goldach) und von Flusskilometer 9,400 bis 44,200 (Gewässer I und II, Isen)

Bekanntmachung

Das Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz hat mit Schreiben vom 08.02.2021 und 05.08.2021 mitgeteilt, dass die Rechtslage zu Heizölverbraucheranlagen und zu Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen insgesamt in vorläufig gesicherten und festgesetzten Überschwemmungsgebieten aufgrund von Hochwasserereignissen überprüft wurde. Ergebnis dieser Überprüfung war, dass die in Verordnungen zur Festsetzung von Überschwemmungsgebieten genannten Übergangsfristen gegen die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) und damit höherrangiges Recht verstoßen. Die Kreisverwaltungsbehörden als zuständige Behörden wurden aufgefordert, bereits erlassene Verordnungen zu vorläufig gesicherten und festgesetzten Überschwemmungsgebieten entsprechend zu ändern.

Hiervon betroffen ist auch die Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes an der Isen im Bereich des Landkreises Mühldorf a. Inn. Die gesamte Verordnung wurde überprüft und wird – soweit notwendig – der im August 2021 vom Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz neu veröffentlichten Musterverordnung angepasst.

Weiterhin wurden durch den Freistaat Bayern Durchlässe unter der A 94 zwischen Lochheim und Frixing verschlossen, bzw. verengt. Ziel war, die Hochwassersituation in diesem Bereich südlich der Autobahn zu entschärfen. Die sich dadurch ergebenden Gebietsänderungen sind im Verordnungsentwurf ebenfalls enthalten.

Die erforderliche Auslegung des Änderungsentwurfes gemäß Art. 73 Abs. 3 Bayer. Wassergesetz i. V.m. Art. 73 Abs. 3 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt (Art. 3 Abs. 1 Plansicherstellungsgesetz, PlanSiG).

Es werden folgende Unterlagen veröffentlicht:

- Schreiben des Bayer. Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 08.02.2021
- Schreiben des Bayer. Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 05.08.2021
- Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Isen vom 27.05.2019
- Entwurf zur Änderung dieser Verordnung
- Ü 2 Übersichtskarte vom 08.09.2023
- K 14 Detailkarte
- K 15 Detailkarte
- K 16 Detailkarte

Diese können in der Zeit vom **19.02.2024 bis einschließlich 18.03.2024** eingesehen werden auf der Internetseite der **Gemeinde Niederbergkirchen** unter <https://www.vg-rohrbach.de/niederbergkirchen/aktuelles.html> sowie auf der Internetseite des Landratsamtes Mühldorf a. Inn unter <https://www.lra-mue.de/umwelt-klimaschutz-und-energie/wasserrecht/bekanntmachungen-laufender-verfahren>

Wassernetz
 Gefährliche Änderung der Verbindung des Landesamtes Mühldorf a. Inn über das
 Überschwerungsgebiet an der Isar zum Gebiet der Gemeinden Schwabegg
 Buchbach, Obermühlbach, Rattenkirchen, Aching, Malsbach, Zambach
 Malsbach, Mühldorf a. Inn, Niederberghausen und Erlangen von Flüssigkeit 0,00
 bis Flüssigkeit 0,400 (Gewässertyp Goldbach) und von Flüssigkeit 0,400 bis
 0,500 (Gewässertyp II, Isar)

Bekanntmachung

Das Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz hat als Ergebnis vom
 05.02.2021 und 18.02.2021 mitgeteilt, dass die Rechtslage zu Überschwemmungsgebieten
 und zu Anlagen für Wasserbindenden Stoffen insgesamt in vollem Umfang geordnet und
 insbesondere Überschwemmungsgebiete aufgrund von Hochwasserereignissen überprüf-
 t werden. Dabei ist die Überprüfung der Vorordnungen zur Festsetzung von
 Überschwemmungsgebieten gegenüber den gegen die Verordnung über
 Anlagen zum Umgang mit wasserbindenden Stoffen (AWSt) und damit höherer anderer
 Rechtsvorschriften. Die Kreisverwaltungen sind als zuständige Behörden zu beauftragt
 aufzugeben, diese Anlagenverbindungen zu überprüfen und festzustellen
 Überschwemmungsgebiete sind einzuordnen.

Hierzu ist die Verordnung zur Festsetzung von Überschwemmungsgebieten
 in der letzten Fassung des Landtags Mühldorf a. Inn. Die gesamte Verordnung wurde
 geprüft und wird - soweit notwendig - durch August 2021 vom Bayer. Staatsministerium
 für Umwelt und Verbraucherschutz neu veröffentlicht. Musterverordnung angehängt.

Wichtig ist, dass die Kreisverwaltungen prüfen, ob die Anlagen unter der AWSt
 und nicht unter der AWSt, bzw. unter der AWSt, die in der Verordnung in diesem Bereich
 nicht enthalten sind, zu überprüfen. Die Anlagen sind zu überprüfen, die Anlagen sind
 zu überprüfen und einzuordnen.

Die detaillierte Auslegung des Art. 10 Abs. 1 Nr. 1 des Bayer.
 Wasserrechts vom 13. April 2021 (Bayer. Wasserrechts (Bayer. WRG)) durch
 eine Veröffentlichung im Internet findet sich unter www.mwv.de.

- Zu werden folgende Unterlagen veröffentlicht:
- Schreiben des Bayer. Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom
 05.02.2021
 - Schreiben des Bayer. Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom
 18.02.2021
 - Verordnung über die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten
 - Entwurf zur Änderung dieser Verordnung
 - U 2 Übersichtsplan vom 05.02.2021
 - K 14 Detailkarte
 - K 15 Detailkarte
 - K 16 Detailkarte

Diese können ab dem 18.02.2021 bis einschließlich 18.02.2021 eingesehen werden
 auf der Internetseite der Kreisverwaltungen Mühldorf a. Inn unter
<http://www.mwv.de> und der Kreisverwaltungen Malsbach, Zambach, Buchbach, Obermühlbach, Rattenkirchen, Aching, Malsbach, Zambach, Malsbach, Mühldorf a. Inn, Niederberghausen und Erlangen sowie auf der Internetseite des Landesamtes Mühldorf a. Inn unter www.la-mu.de
 sowie auf der Internetseite des Landesamtes Mühldorf a. Inn unter www.la-mu.de

Soweit kein Zugang zum Internet besteht, können die veröffentlichten Unterlagen beim Landratsamt Mühldorf a. Inn, Fb. 42/Wasserrecht, Töginger Str. 18, 84453 Mühldorf a. Inn, eingesehen werden.

Jede Person, deren Belange durch die Änderung der Verordnung berührt werden, kann Einwendungen hiergegen erheben. Etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sind bei der *Gemeinde xx* oder dem Landratsamt Mühldorf a. Inn, Töginger Straße 18, 84453 Mühldorf a. Inn bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis **02.04.2024** schriftlich oder zur Niederschrift vorzubringen.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung, bedingt durch die Änderung der Verordnung erkennen lassen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Das Landratsamt Mühldorf a. Inn wird alle eingehenden Einwendungsschreiben (einschließlich der darin enthaltenen persönlichen Angaben) dem Wasserwirtschaftsamt Rosenheim und ggf. weiteren Behörden zur Stellungnahme zuleiten. Soweit hiermit kein Einverständnis besteht, erfolgt die Zuleitung anonymisiert; ein etwaiger Anonymisierungswunsch ist ausdrücklich zu erklären.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist wird das Landratsamt Mühldorf a. Inn die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen und die Stellungnahmen der Behörden mit dem Wasserwirtschaftsamt und den weiteren Behörden, den Betroffenen, sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtern (Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG). Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Ggf. wird der Erörterungstermin durch eine online-Konsultation ersetzt (§ 5 Abs. 4 PlanSiG).

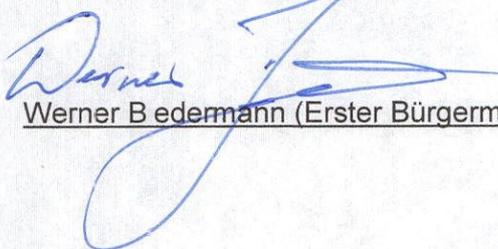
Die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.

Bei Ausbleiben einer/eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne sie/ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Durch Einsichtnahme in die Unterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.

Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Landratsamt Mühldorf a. Inn entschieden. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Rohrbach 19.02.2024
Gemeinde Niederbergkirchen


Werner B edermann (Erster Bürgermeister)

